



Resolution 1542 (2004)**verabschiedet auf der 4961. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. April 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1529 (2004) vom 29. Februar 2004,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs vom 16. April 2004 (S/2004/300) und die darin enthaltenen Empfehlungen unterstützend,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Missbilligung aller Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung Haitis ("Übergangsregierung"), alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die dauerhafte Förderung und der dauerhafte Schutz der Menschenrechte sowie die Schaffung eines Rechtsstaats und eines unabhängigen Justizsystems für sie höchsten Vorrang hat,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001), 1460 (2003) und 1539 (2004) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seine Resolutionen 1265 (1999) und 1296 (2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

mit Lob für die rasche und professionelle Dislozierung der Multinationalen Interimstruppe (MIF) und die von ihr unternommenen Stabilisierungsbemühungen,

Kenntnis nehmend von der Politischen Vereinbarung, die von einigen der maßgeblichen Parteien am 4. April 2004 erzielt wurde, und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, unverzüglich auf einen breiten politischen Konsens über die Art und die Dauer des politischen Übergangs hinzuarbeiten,

die internationale Gemeinschaft *erneut auffordernd*, auch weiterhin langfristige Hilfe und Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Entwicklung Haitis zu

gewähren, und erfreut über die Absicht der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS), der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) und der internationalen Gebergemeinschaft sowie der internationalen Finanzinstitutionen, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen,

in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Haitis sowie *feststellend*, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *beschließt*, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH), die in der Resolution 1529 (2004) geforderte Stabilisierungsgruppe, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, ihr Mandat um weitere Zeiträume zu verlängern; und ersucht darum, dass am 1. Juni 2004 die Autorität von der MIF an die MINUSTAH übertragen wird;

2. *ermächtigt* die verbleibenden Anteile der MIF, ihr Mandat nach Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats im Rahmen der vorhandenen Mittel für eine Übergangszeit von höchstens 30 Tagen ab dem 1. Juni 2004 weiter durchzuführen, sofern dies von der MINUSTAH für notwendig erachtet wird und sie darum ersucht;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten in Haiti zu ernennen, der die Gesamtaufsicht am Boden für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti übernehmen wird;

4. *beschließt*, dass die MINUSTAH im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über Haiti (S/2004/300) einen zivilen und einen militärischen Anteil umfassen wird, wobei der zivile Anteil aus bis zu 1.622 Zivilpolizisten, einschließlich Beratern und Polizeieinheiten, und der militärische Anteil aus bis zu 6.700 Soldaten aller Dienstgrade bestehen wird; und *verlangt ferner*, dass der militärische Anteil über den Kommandeur unmittelbar dem Sonderbeauftragten unterstellt wird;

5. *unterstützt* die Einrichtung einer Kerngruppe unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten, der außerdem seine Stellvertreter, der Truppenkommandeur, Vertreter der OAS und der CARICOM, anderer regionaler und subregionaler Organisationen, internationaler Finanzinstitutionen und anderer wichtiger Interessenträger angehören und die den Auftrag hat, die Durchführung des Mandats der MINUSTAH zu erleichtern, das Zusammenwirken mit den haitianischen Behörden als Partnern zu erleichtern und die Wirksamkeit der Reaktion der internationalen Gemeinschaft in Haiti zu verstärken, wie in dem Bericht des Generalsekretärs (S/2004/300) ausgeführt;

6. *ersucht darum*, dass die MINUSTAH bei der Durchführung ihres Mandats mit der OAS und der CARICOM zusammenarbeitet und sich mit ihnen abstimmt;

7. *beschließt*, in Bezug auf den nachstehenden Abschnitt I tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass die MINUSTAH den folgenden Auftrag haben wird:

I. Sicheres und stabiles Umfeld:

a) in Unterstützung der Übergangsregierung ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, innerhalb dessen sich der verfassungsmäßige und politische Prozess in Haiti vollziehen kann;

b) die Übergangsregierung bei der Überwachung, Neugliederung und Reform der Haitianischen Nationalpolizei im Einklang mit den Normen für eine demokratische

Polizeiarbeit zu unterstützen, namentlich durch Überprüfung und Zulassung ihres Personals, Beratung bei ihrer Umorganisation und Ausbildung, einschließlich Schulung in geschlechtsspezifischen Fragen, sowie durch Überwachung/Beaufsichtigung der Angehörigen der Haitianischen Nationalpolizei;

c) der Übergangsregierung, insbesondere der Haitianischen Nationalpolizei, bei umfassenden und tragfähigen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen für alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der solchen Gruppen eingliederten Frauen und Kinder, sowie bei Maßnahmen zur Waffenkontrolle und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit behilflich zu sein;

d) bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in Haiti behilflich zu sein, unter anderem durch die Gewährung operativer Unterstützung für die Haitianische Nationalpolizei und die Haitianische Küstenwache, und ihre institutionelle Stärkung, namentlich durch die Wiederherstellung des Strafvollzugssystems;

e) das Personal, die Räumlichkeiten, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsregierung dafür die Hauptverantwortung trägt;

f) Zivilpersonen, denen unmittelbare physische Gewalt droht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet zu schützen, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Übergangsregierung und der Polizeibehörden;

II. Politischer Prozess:

a) den sich in Haiti vollziehenden verfassungsmäßigen und politischen Prozess zu unterstützen, namentlich durch Gute Dienste, und die Grundsätze demokratischer Regierungsführung und den Aufbau von Institutionen zu fördern;

b) der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen, einen Prozess des nationalen Dialogs und der nationalen Aussöhnung in Gang zu setzen, behilflich zu sein;

c) der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt freie und faire Gemeinde-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu organisieren, zu überwachen und durchzuführen, behilflich zu sein, insbesondere durch die Gewährung technischer, logistischer und administrativer Hilfe und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und unter angemessener Unterstützung eines Wahlprozesses mit einer Wählerbeteiligung, die für die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung repräsentativ ist, unter Einschluss der Frauen;

d) der Übergangsregierung bei der Ausdehnung der staatlichen Autorität auf ganz Haiti behilflich zu sein und eine gute Verwaltungsführung auf lokaler Ebene zu unterstützen;

III. Menschenrechte:

a) die Übergangsregierung sowie die haitianischen Menschenrechtsinstitutionen und -gruppen bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Frauen und Kinder, zu unterstützen, mit dem Ziel, die individuelle Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und die Wiedergutmachung für die Opfer zu gewährleisten;

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, dass die MINUSTAH in Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Übergangsregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in folgenden Bereichen Beratung und Hilfe gewähren wird:

a) bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

b) bei der Ausarbeitung einer Strategie für die Reform und die institutionelle Stärkung des Justizsystems;

9. *beschließt ferner*, dass die MINUSTAH sich mit der Übergangsregierung sowie mit ihren internationalen Partnern abstimmen und mit ihnen zusammenarbeiten wird, um die Gewährung und Koordinierung der humanitären Hilfe und den Zugang der humanitären Helfer zu der bedürftigen haitianischen Bevölkerung zu erleichtern, mit besonderem Schwerpunkt auf den schwächsten Teilen der Gesellschaft, insbesondere den Frauen und Kindern;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die baldige Dislozierung der MINUSTAH, noch bevor die Vereinten Nationen von der Multinationalen Interimstruppe die Verantwortung übernehmen, zu erleichtern und zu unterstützen;

11. *ersucht* die haitianischen Behörden, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und stellt fest, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

12. *verlangt*, dass das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, der OAS, der CARICOM, der anderen internationalen und humanitären Organisationen und der diplomatischen Vertretungen in Haiti streng geachtet werden und dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen Personal, das humanitäre, entwicklungsbezogene oder friedenssichernde Aufgaben wahrnimmt, begangen werden; *verlangt ferner*, dass alle Parteien in Haiti den humanitären Organisationen sicheren und unbehinderten Zugang gewähren, damit sie ihre Arbeit tun können;

13. *betont*, dass die Mitgliedstaaten, die Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, insbesondere die OAS und die CARICOM, die anderen regionalen und subregionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen auch künftig zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, insbesondere auf lange Sicht, beitragen müssen, um Stabilität herbeizuführen und aufrechtzuerhalten und die Armut zu bekämpfen;

14. *fordert* alle genannten Interessenträger, insbesondere die Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, der Übergangsregierung Haitis bei der Ausarbeitung einer langfristigen Entwicklungsstrategie zu diesem Zweck behilflich zu sein;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, umfangreiche internationale Hilfe zu gewähren, um den humanitären Bedürfnissen in Haiti gerecht zu werden und den Wiederaufbau des Landes zu ermöglichen, unter Heranziehung der in Betracht kommenden Koordinierungsmechanismen, und *fordert ferner* die Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, die von den Organen, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen unternommenen Maßnahmen auf geeignete Weise zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieses Mandats vorzulegen und ihm vor Ablauf des Mandats einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen an den Rat dazu enthält, ob die Mission verlängert, neu strukturiert oder umgeformt werden soll, um sicherzustellen, dass die Mission und ihr Mandat der sich verändernden Lage Haitis auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung auch weiterhin angemessen sind;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
